



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Blood & Honour (I)

Kleine Anfrage - **KA 6/7705**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im Jahr 1987 gründete sich in Großbritannien das Neonazi-Netzwerk „Blood & Honour“ (deutsch: „Blut & Ehre“; nach der Grußformel der Hitlerjugend), das sich in den folgenden Jahren in ganz Europa, Amerika und Australien ausbreitete.

Auch in Deutschland war seit Mitte der 90er-Jahre eine Länderorganisation von „Blood & Honour“, die so genannte „Division Deutschland“ aktiv. Die Division wiederum unterteilte sich in diverse „Sektionen“. Auch in Sachsen-Anhalt bestand eine solche Sektion. In Deutschland sind das Netzwerk und seine Nachwuchsorganisation „White Youth“ seit dem 12. September 2000 verboten.

Ziel von „Blood & Honour“ ist die Verbreitung einer nationalsozialistischen Ideologie. Recherchen in diversen antifaschistischen Publikationen und von Journalistinnen und Journalisten legen nicht erst seit den Enthüllungen im Zusammenhang mit dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) nahe, dass es sich bei „Blood & Honour“ um weit mehr als eine Organisation handelt, die „nur“ Neonazikonzerte veranstaltet und/oder entsprechende Musik produziert und vertreibt.

Für das Verständnis des in Rede stehenden Milieus ist es notwendig, auch in Sachsen-Anhalt einen genaueren Blick auf „Blood & Honour“ und „White Youth“ zu werfen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Ant-

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 30.05.2013)

wort der Landesregierung müssen insoweit als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. BVerfGE 124 S. 161 [193]). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT). Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

- a) Die Preisgabe detaillierter Informationen zur Erlangung von Erkenntnissen über Aktivitäten und Mitgliedschaften von Personen in den Gruppierungen „Blood and Honour“ und „White Youth“ sowie zu Strukturen dieser Gruppierungen würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass die wirksame Bekämpfung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen beeinträchtigt würde und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.
- b) Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die ggf. Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt und ggf. auch der nachrichtengebenden Verfassungsschutzbehörde auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.
- c) Der Bekanntgabe der Namen von Funktionsträgern und Mitgliedern stehen schutzwürdige Interessen i. S. von Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) insoweit entgegen, als die betroffenen Personen es bisher vermieden haben, in der Öffentlichkeit als Führungspersonen oder Mitglieder des rechtsextremistischen Personenzusammenschlusses „Blood and Honour“ oder „White Youth“ bekannt zu werden.

Demgegenüber ist mit der GSO-LT ein Instrument geschaffen, das es den Abgeordneten des Landtages ermöglicht, die entsprechend eingestuft Informationen einzusehen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit Rechnung getragen.

1. Über welche eigenen Strukturen verfügten „Blood & Honour“ und „White Youth“ wann in Sachsen-Anhalt und ggf. in welchen Orten? Wie schätzt die Landesregierung die Bedeutung der hiesigen Strukturen in Sachsen-Anhalt und bundesweit ein?

In Sachsen-Anhalt existierte seit 1997 eine Sektion Sachsen-Anhalt von „Blood and Honour“ und von „White Youth“ mit mehreren Ortsgruppen.

Bei „Blood and Honour“ handelte es sich um eine einflussreiche Skinhead-Bewegung und ein Netzwerk innerhalb der rechtsextremistischen Musikszene.

Die „Blood and Honour Division Deutschland“ trat bis zum Verbot im Jahr 2000 mit der Organisation von Konzerten in Erscheinung. Die Durchführung von Konzerten und Liederabenden hat innerhalb der rechtsextremistischen Szene eine identitätsstiftende Funktion. Nicht zuletzt wird über Konzertveranstaltungen versucht, neue Mitglieder an die Szene heranzuführen und rechtsextremistisches Gedankengut zu verbreiten.

Die Landesregierung erlangte Erkenntnisse über eine Mitgliedschaft verschiedener Personen aus Sachsen-Anhalt bei „Blood and Honour“ oder „White Youth“ sowie über die Teilnahme von in Sachsen-Anhalt wohnhaften Personen an Veranstaltungen von „Blood and Honour“ und „White Youth“.

In diesem Zusammenhang sind Erkenntnisse über mögliche Sympathisanten angefallen. Hierbei handelt es sich um Bandmitglieder oder Konzertteilnehmer zu denen Erkenntnisse im Zusammenhang mit Hammerskin-Veranstaltungen angefallen sind. Teilnehmer an „Blood and Honour“- oder „White Youth“-Konzerten halten sich aus Sympathie zeitweise in der jeweiligen Szene auf, sind aber keine Mitglieder.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse im Sinne der Fragen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung hierfür wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

2. Welche Personen hatten welche Funktionen innerhalb von „Blood & Honour“ inne, aus welchen Orten kamen diese Personen? Bitte nach Ort und Zeitraum aufschlüsseln.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse im Sinne der Fragen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung hierfür wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

3. Wie viele Mitglieder welchen Geschlechtes hatten „Blood & Honour“ sowie „White Youth“ in Sachsen-Anhalt? Welche eventuellen Gliederungen bestanden in welchem Zeitraum und in welcher Region des Landes? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Gründe von eventuellen Fluktuationen vor?

Die „Blood and Honour“-Sektion Sachsen-Anhalt gehörte mit etwa 40 Mitgliedern (bundesweit etwa 200, Stand 1999) zu den größeren in Deutschland. Die der Landesregierung namentlich bekannten Mitglieder und Sympathisanten waren bis auf eine Ausnahme männlich. Über Fluktuationen und deren Gründe liegen keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

4. **Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob spätere Mitglieder und Funktionäre von „Blood & Honour“ und „White Youth“ vorher in anderen neonazistischen oder sonstigen rechtsextremistischen Parteien oder Organisationen, insbesondere der NPD/JN, der FAP, der NF, den Nationalen e. V., der HNG, der HDJ, der Artgemeinschaft, dem Selbstschutz Sachsen-Anhalt/Selbstschutz Deutschland oder Kameradschaften aktiv waren und wenn ja, in welchen?**
5. **Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob Mitglieder und Funktionäre von „Blood & Honour“ und „White Youth“ gleichzeitig in anderen neonazistischen oder sonstigen rechtsextremistischen Parteien oder Organisationen, insbesondere der NPD/JN, der FAP, der NF, den Nationalen e. V., der HNG, der HDJ, der Artgemeinschaft, dem Selbstschutz Sachsen-Anhalt/Selbstschutz Deutschland oder Kameradschaften aktiv waren und wenn ja, in welchen?**
6. **Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob frühere Mitglieder und Funktionäre von „Blood & Honour“ und „White Youth“ nach dem Verbot in anderen neonazistischen oder sonstigen rechtsextremistischen Parteien oder Organisationen, insbesondere der NPD/JN, der HNG, der HDJ, der Artgemeinschaft, dem Selbstschutz Sachsen-Anhalt/Selbstschutz Deutschland oder Kameradschaften aktiv waren und wenn ja, in welchen?**

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse im Sinne der Fragen 4, 5 und 6 ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung hierfür wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

7. **Gab es in Sachsen-Anhalt neonazistische Organisationen bzw. Funktionäre, die vor dem Verbot von „Blood & Honour“ und „White Youth“ durch den Bundesminister des Innern innerhalb des „Blood & Honour“-Netzwerks und/oder „White Youth“ aktiv waren oder mit diesen kooperierten? Bitte nach Organisation, Ort und Art des Kontaktes aufschlüsseln.**

Die rechtsextremistische Szene war und ist bemüht, ihre Reichweite und Wirkkraft durch Vernetzungen zu erhöhen. Erkenntnisse zu entsprechenden Kontakten ergeben sich aus festgestellten Doppelmitgliedschaften.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse im Sinne der Fragen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung hierfür wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 8. Wann fanden in Sachsen-Anhalt bis zum Verbot durch den Bundesminister des Inneren welche Konzerte von „Blood & Honour“ bzw. „White Youth“ oder unter maßgeblicher Beteiligung von „Blood & Honour“- bzw. „White Youth“-Mitgliedern aus Sachsen-Anhalt statt? Bitte nach Ort, Datum, teilnehmenden Bands, Teilnehmerzahl und Veranstalter aufschlüsseln.**

Der Landesregierung wurden folgende Musikveranstaltungen in Sachsen-Anhalt bekannt, die unter Mitwirkung von „Blood and Honour“- bzw. „White Youth“-Mitgliedern aus Sachsen-Anhalt organisiert wurden oder bei denen Bands auftraten, die aufgrund der Häufigkeit ihrer Auftritte bei „Blood and Honour“- bzw. „White Youth“ Veranstaltungen dem „Blood and Honour“- oder „White Youth“-Netzwerk zugerechnet werden:

Ort	Datum	teilnehmende Bands	Teilnehmerzahl	Veranstalter
Benndorf	10.04.1999	Deutschtum Madcorps Dragoner Sperrfeuer Götterzorn Solution	ca. 250	Kameradschaft Ostara

Ort	Datum	teilnehmende Bands	Teilnehmerzahl	Veranstalter
Vermutlich Schnellroda	31.07.1999	Eugenik AEG Rage and Fury Gesta Bellica Nordmacht	300 bis 400	White Youth (Thüringen)
Zehbitz	14.08.1999	Donnertyrann Madcorps Südsturm	ca. 100	Nicht bekannt
Garitz	04.09.1999	Kraftschlag Ultima Ratio Chaos 88 Blue Eyed Devils	ca. 2000	„Blood and Honour“ Sektion Brandenburg

Darüber hinaus sind der Landesregierung weitere Veranstaltungen im Sinne der Fragen bekannt. Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung hierfür wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 9. Wann fanden bis zum Verbot durch den Bundesminister des Innern welche Konzerte, die unter Beteiligung von Angehörigen oder Funktionären von „Blood & Honour“ oder „White Youth“ aus Sachsen-Anhalt organisiert wurden, außerhalb Sachsen-Anhalts (auch international) statt? Bitte nach Ort, Datum, teilnehmenden Bands, Teilnehmerzahl und Veranstalter aufschlüsseln.**

Der Landesregierung wurden folgende Musikveranstaltungen außerhalb Sachsen-Anhalts bekannt, die unter Mitwirkung von „Blood and Honour“- bzw. „White Youth“-Mitgliedern aus Sachsen-Anhalt organisiert wurden oder bei denen Bands auftraten, die aufgrund der Häufigkeit ihrer Auftritte bei „Blood and Honour“- bzw. „White Youth“ Veranstaltungen dem „Blood and Honour“- oder „White Youth“-Netzwerk zugerechnet werden:

Ort	Datum	teilnehmende Bands	Teilnehmerzahl	Veranstalter
Zwickau (Sachsen)	25.05.1996	Faustrecht Thorshammer Sturmtrupp Spreegeschwader Radikahl Elbsturm	500-600	*
Nicht bekannt	02.11.1996	*	Nicht bekannt	Nicht bekannt
Heilsberg (Thüringen)	08.11.1997	Kampfzone Schlagabtausch	ca. 100	Nicht bekannt
Svensborg (Dänemark)	06.08.1999	Sperrfeuer Celtic Moon Nordfront Chamber88 HMF Kraftschlag	Nicht bekannt	„Blood and Honour“ Scandinavia
Coswig (Sachsen)	23.10.1999	Madcorps Kampfzone Jungsturm	ca. 250	Nicht bekannt
London (England)	31.10.1999	S.E.K.	ca. 200	„Blood and Honour“ -East London
Schorba (Thüringen)	13.11.1999	Might of Rage Stahlgewitter Radikahl Max Resist	ca. 1.00	„Blood and Honour“ Thüringen

* Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse im Sinne der Fragen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die der Landesregierung über die genannten hinaus bekannt sind. Zur Begründung hierfür wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 10. Welche Bands und/oder Liedermacher aus Sachsen-Anhalt rechnet oder rechnete die Landesregierung in welchem Zeitraum dem „Blood & Honour“-Netzwerk oder „White Youth“ in Sachsen-Anhalt zu? Bitte nach dem Ort aufschlüsseln.**

Rechtsextremistische Musikgruppen wählen ihre Auftritte in den meisten Fällen gewinnorientiert aus. Sie lassen sich in der Regel nicht bestimmten Organisationen innerhalb der rechtsextremistischen Szene zuordnen. Eine Zuordnung im Sinne der Fragestellung kann daher nur anhand einer erhöhten Auftrittshäufigkeit bei Konzerten bestimmter Veranstalter vorgenommen werden.

Folgende Musikgruppen und Liedermacher aus Sachsen-Anhalt traten vermehrt bei Konzerten der Skinheadorganisation „Blood and Honour“ oder „White Youth“ auf:

Name	Herkunft
D(oi)eutsche Patrioten	Landeshauptstadt Magdeburg
Elbsturm	Landeshauptstadt Magdeburg
Madcorps	Dessau-Roßlau
Skinhead Einsatzkommando (S.E.K.)	Wernigerode (Landkreis Harz)

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse im Sinne der Fragen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung hierfür wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

11. An welchen Konzerten inner- und außerhalb Sachsen-Anhalts (auch international) nahmen die unter Ziffer 10 erfragten Musiker teil? Bitte nach Ort, Datum, teilnehmenden Bands, Teilnehmerzahl und Veranstalter aufschlüsseln.

Die der Landesregierung bekannten Auftritte der unter Frage 10 aufgeführten Musikgruppen sind in den Antworten zu den Fragen 8 und 9 enthalten.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse im Sinne der Fragen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung hierfür wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 12. Über welche sonstigen Aktivitäten (z. B. Veranstaltungen, Demonstrationen etc.) des „Blood & Honour“-Netzwerks oder von „White Youth“ in Sachsen-Anhalt bis zum Verbot durch den Bundesminister des Innern hat die Landesregierung Erkenntnisse? Bitte nach Ort, Datum und Aktivität aufschlüsseln.**

Datum	Ort	Aktivität
27.02.1999	Magdeburg	Demonstration der NPD („Blood and Honour“-Teilnehmer)
17.04.1999	Magdeburg	Demonstration der NPD („Blood and Honour“-Teilnehmer)
14.11.1999	Gommern	Kranzniederlegung Volkstrauertag (Trauerkranz mit Aufschrift „B.H.SA“)

Darüber hinaus liegen der Landesregierung weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragen vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung hierfür wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 13. An welchen Aktivitäten (z. B. Veranstaltungen, Demonstrationen etc.) des „Blood & Honour“-Netzwerks oder von „White Youth“ bis zum Verbot durch den Bundesminister des Innern außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt (auch international) nahmen Mitglieder und ggf. welche Funktionsträger dieser Organisationen aus Sachsen-Anhalt teil? Bitte nach Ort, Datum und Aktivität aufschlüsseln.**

Es liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass Mitglieder von „Blood and Honour Division Deutschland“ oder von „White Youth“ aus Sachsen-Anhalt bis zum Verbot dieser Organisationen am 12. September 2000 an Veranstaltungen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt (auch international) teilgenommen haben.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse im Sinne der Fragen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung hierfür wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

14. **Bestanden Kontakte von „Blood & Honour“- oder „White Youth“-Angehörigen aus Sachsen-Anhalt zu „Blood & Honour“- oder „White Youth“-Angehörigen oder Gliederungen in anderen Bundesländern und wenn ja, welche, wann und zu welchen Angehörigen bzw. Gliederungen?**
15. **Bestehen oder bestanden Kontakte von „Blood & Honour“- oder „White Youth“- Angehörigen aus Sachsen-Anhalt ins Ausland und wenn ja, welche, wann und zu welchen Organisationen**
- a) nach Großbritannien, insbesondere zur englischen Terrorgruppe „Combat 18“,
 - b) nach Tschechien, Ungarn oder in die Slowakei,
 - c) nach Dänemark bzw. Schweden,
 - d) nach Italien,
 - e) in die Schweiz,
 - f) nach Belgien,
 - g) nach Südafrika,
 - h) in die USA?
 - i) **In welche weiteren Länder und zu welchen weiteren Gruppierungen bestehen oder bestanden Kontakte?**

Antworten zu den Fragen 14 und 15

Ausgehend von den auf der damaligen „Blood and Honour“-Homepage veröffentlichten Informationen bestanden bis zum Verbot der „Blood and Honour Division Deutschland“ Kontakte per E-Mail bundesweit in alle Sektionen und weltweit in die Länder Österreich, Schweiz, Großbritannien, Schottland, Dänemark, Schweden, Finnland, Norwegen, Spanien, Griechenland, Ungarn, Slowakei, Tschechien, Serbien, Slowenien, Russland, Ukraine, USA, Kanada, Australien und Neuseeland.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse im Sinne der Fragen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung hierfür wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

16. **Über welche Kommunikationsmittel verfügte das „Blood & Honour“-Netzwerk bzw. „White Youth“ in Sachsen-Anhalt in welchem Zeitraum (z. B. Fanzines, Internet, öffentliche Treffpunkte etc.)?**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse über Fanzines und Internetseiten vor, die einen inhaltlichen Bezug zu „Blood and Honour“ und „White Youth“ aufweisen.

Der Landesregierung sind Veröffentlichungen zu „Blood and Honour“ und „White Youth“ in folgenden Fanzines bekannt geworden:

- The New Dawn (Fanzine aus Leipzig)
- White Supremacy (Fanzine aus Sachsen)
- B&H-Magazin
- Voice of the White Youth
- Route88
- Der Weg vorwärts

Der Landesregierung sind Veröffentlichungen zu „Blood and Honour“ und „White Youth“ auf folgenden Internetseiten bekannt geworden:

- <http://go.to/bloodandhonour.de>
- www.skinhead-white-power.org
- <http://www.widerstand.com>
- www.geocoties.com

Darüber hinaus liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass Treffen in Gaststätten stattfanden. Die Mitteilung von Einzelheiten hierzu ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung hierfür wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.